

# STATUTEN



Foto: ©Eduard Germann

31. Oktober 2025

# STATUTEN BIRDLIFE BASELLAND

## I. Name, Zweck und Aufgaben

### Artikel 1: Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen BirdLife Baselland besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liestal.
- 2 Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

### Artikel 2: Zugehörigkeit

- 1 BirdLife Baselland ist mit seinen Sektionen und Einzelmitgliedern Mitglied bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS), der seinerseits Schweizer Partner von BirdLife International ist.
- 2 BirdLife Baselland weist diese Mitgliedschaft in seinen Unterlagen aus.
- 3 BirdLife Baselland ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Artikel 3: Zweck

BirdLife Baselland bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der heimischen Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität im Kanton Basel-Landschaft und darüber hinaus.

### Artikel 4: Mittel

BirdLife Baselland ist grundsätzlich bestrebt, diesen Zweck zu erreichen durch:

- a Zusammenarbeit mit den Sektionen sowie deren Förderung;
- b Beratung der Sektionen bei ihrer Arbeit für den Natur- und Vogelschutz in den Gemeinden und Regionen;
- c Unterstützung bei der Neugründung oder Reaktivierung von Sektionen;
- d Durchführung und Unterstützung eigener kantonaler Aktivitäten;
- e Umsetzung nationaler Programme von BirdLife Schweiz und Unterstützung von dessen internationalen Vorhaben;
- f Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt;
- g Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie von Kenntnissen über die einheimische Flora, Fauna und Pilzen (Fungus);
- h Ausbildung von Feldornitholog\*innen, Feldbotaniker\*innen, Exkursionsleitenden und Organisation von weiteren Kursen sowie von Vorträgen, Exkursionen und Tagungen;
- i Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über den Natur- und Vogelschutz;
- j Förderung der Jugendarbeit;
- k Durchführung und Unterstützung der Erarbeitung von Grundlagen für einen umfassenden Natur- und Vogelschutz;
- l Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- m Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
- n Erwerb, Übernahme und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
- o Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz;

- p Vertretung der Interessen der Natur bei den Behörden, auch mittels Initiativen und Referenden, und Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts;
- q Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- r Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen, insbesondere Bemühung um Legate, Unterstützungsbeiträge und Spenden.

## II. Mitglieder

### Artikel 5: Mitglieder

- 1 BirdLife Baselland besteht aus:
  - a lokalen Sektionen und ihren Mitgliedern
  - b Einzelmitgliedern und
  - c Ehrenmitgliedern.
- 2 Einzelmitglieder können BirdLife Baselland nur beitreten, wenn in ihrer Wohngemeinde keine BirdLife Baselland -Sektion besteht, oder falls eine besteht, wenn sie bei dieser auch Mitglied sind. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitglieder anerkennen mit der Aufnahme die Verbandsstatuten sowie die von den zuständigen Organen erlassenen Reglemente und Beschlüsse.

### Artikel 6: Aufnahme Sektionen

- 1 Als Sektionen können Vereine und Gruppierungen aufgenommen werden, die Natur- und Vogelschutz in der Gemeinde betreiben.
- 2 Die Anmeldung ist schriftlich unter Vorlage der Statuten an den Vorstand zu richten.
- 3 Dieser legt der Delegiertenversammlung einen Antrag zur Aufnahme oder Ablehnung vor.
- 4 Abgewiesenen Vereinen oder Gruppierungen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung offen.

### Artikel 7: Ehrenmitglieder

- 1 Personen, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

### Artikel 8: Austritt & Ausschluss

- 1 Austritte sind schriftlich an das Präsidium einzureichen.
- 2 Austritte können nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich diejenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten.
- 3 Verbandsmitglieder, die den Statuten in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung steht offen.

### III. Organisation

#### Artikel 9: Organe

- 1 Organe des Verbandes sind:
  - a Delegiertenversammlung (DV)
  - b Vorstand
  - c Rechnungsrevisor\*innen
  - d Geschäftsstelle
  - e Kommissionen
  - f Delegierte BirdLife Schweiz
- 2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder, der Revisor\*innen und der Delegierten BirdLife Schweiz beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

#### A. Delegiertenversammlung (DV)

#### Artikel 10: DV, Termine

- 1 Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Sektionen einzuberufen.
- 3 Die Einladung mit Traktandenliste hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- 4 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand, anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen, eine der nachfolgenden Alternativen durchführen:
  - a Eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei ist auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
  - b Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.
- 5 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 11 Abs. 4 und 5.

#### Artikel 11: Stimmrechte

- 1 An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:
  - a Delegierte der Sektionen gemäß folgendem Anspruch:
    - bis 100 Mitglieder: 2 Delegierte
    - von 101 bis 300 Mitglieder: 3 Delegierte
    - über 300 Mitglieder: 4 Delegierte
  - b Mitglieder des Vorstandes
  - c Ehrenmitglieder
  - d Einzelmitglieder: An der Delegiertenversammlung bildet die Gruppe der Einzelmitglieder eine Sektion und hat sinngemäss den unter a) bezeichneten Stimmrechtsanspruch.
- 2 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.
- 4 Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

- 5 Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.
- 6 Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium einen Stichentscheid

## Artikel 12: Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b Genehmigung des Jahresberichtes
- c Abnahme der Verbands- und allfälliger weiterer Rechnungen
- d Genehmigung des Jahresprogrammes
- e Genehmigung des Budgets
- f Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder
- i Wahl der Rechnungsrevisor\*innen
- j Wahl der Kantonal-Delegierten bei BirdLife Schweiz auf Vorschlag des Vorstandes und der Sektionen
- k Entscheidung über Rekurse gemäss Artikel 6 und 8
- l Beschlussfassung über Anträge
- m Schaffung oder Aufhebung weiterer Verbandsorgane
- n Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o Beschlussfassung über Statutenänderung und Verbandsauflösung
- p Wahl des Ortes der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung

## Artikel 13: Anträge/ Frist

- 1 Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens sechs Wochen vorher schriftlich und mit Begründung an das Präsidium einzureichen.
- 2 Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen.

## B. Vorstand

### Artikel 14: Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - Präsident\*in,
  - Vizepräsident\*in oder Co-Präsident\*in,
  - Kassier\*in,
  - Aktuar\*in,
  - Ressortverantwortlichen und
  - weiteren Vorstandsmitgliedern
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### Artikel 15: Befugnisse

- 1 Der Vorstand leitet den Verband.
- 2 Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dritte beauftragen.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

## Artikel 16: Finanzkompetenzen

- 1 Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen.
- 2 Darüber hinaus kann der Vorstand folgende Ausgaben tätigen:
  - a CHF 10'000 pro Fall, maximal CHF 50'000 pro Jahr für unvorhergesehene Auslagen;
  - b CHF 100'000 pro Jahr für Landerwerb.

## Artikel 17: Unterschriftenberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv zu zweien:

- a Präsident\*in, Vizepräsident\*in, Co-Präsident\*in, Geschäftsführer\*in
- b oder der/die Geschäftsführer\*in zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## Artikel 18: Ehrenamtlichkeit

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.
- 2 Für ausserordentliche Leistungen der Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## C. Rechnungsrevision

### Artikel 19: Revisorinnen und Revisoren

- 1 Für die Prüfung der Verbandsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen werden zwei Rechnungsrevisor\*innen gewählt sowie ein/eine Ersatzrevisor\*in.
- 2 Sie stellen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## D. Geschäftsstelle

### Artikel 20: Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle behandelt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes und ist die Dienstleistungsstelle für die Sektionen und den Vorstand.
- 2 Der/die Geschäftsführer\*in sowie weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle werden vom Vorstand gewählt und sind diesem gegenüber verantwortlich. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Für die Dauer einer Anstellung an der Geschäftsstelle ist eine Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

## E. Kommissionen

### Artikel 21: Kommissionen

Der Vorstand setzt zu seiner Beratung und Entlastung Kommissionen ein. Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Pflichten der einzelnen Kommissionen werden in separaten Reglementen festgehalten.

## IV. Finanzen

### Artikel 22: Verbandsrechnung

- 1 Einnahmen des Verbandes sind insbesondere:
  - a Mitgliederbeiträge:
    - I Sektionsbeiträge: richten sich nach der Anzahl ihrer Sektionsmitglieder. Bei einer Neugründung eines Vereins wird diese Sektion für die ersten zwei Jahre von der Beitragspflicht an BirdLife Baselland entlastet.
    - II Einzelmitgliederbeiträge
  - b Überschüsse aus der Verbandstätigkeit
  - c freiwillige Beiträge und Spenden
  - d Schenkungen und Legate
  - e Beiträge der öffentlichen Hand
  - f Sponsoring
  - g Aufträge von Dritten
- 2 Ausgaben des Verbandes erfolgen insbesondere:
  - a für Verbandstätigkeit gemäss Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes
  - b für Beiträge an BirdLife Schweiz

### Artikel 23: Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 24: Haftung

- 1 Für die Verpflichtungen des BirdLife Baselland haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 25: Statutenänderung

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der DV notwendig.

### Artikel 26: Auflösung

- 1 Für die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der DV notwendig.
- 2 Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten BirdLife Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.
- 3 Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Kantonalverbandes mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat BirdLife Schweiz diesem das Vermögen zuzuführen.
- 4 Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum von BirdLife Schweiz.
- 5 Voraussetzung für eine Neugründung sind die Steuerbefreiung des neuen Kantonalverbandes beziehungsweise von BirdLife Schweiz und der Sitz in der Schweiz.
- 6 Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 7 Die verbandseigenen Reservate und Grundstücke werden unter Wahrung der Zweckbestimmung an BirdLife Schweiz übergeben.

## Artikel 27: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 25. März 2022 in Füllinsdorf genehmigt.

Der Vorstand wurde von der Delegiertenversammlung vom 28. März 2025 dazu ermächtigt, im Zuge des Namenswechsels von „Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband“ hin zu „BirdLife Baselland“ per 1. Januar 2026 die Statuten formell anzupassen.

Die Statuten treten per 01. Januar 2026 in Kraft.

Liestal, den 31. Oktober 2025

Namens der Delegiertenversammlung:

Co-Präsidentin  
Doris Vögeli



Co-Präsident  
Simon Hon

